Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen anlässlich des Forschungsprojektes X-Wakes

vom 27. Juli 2021

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. 1 S. 1766) geändert worden ist, legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Folgendes fest:

In dem Fluginformationsgebiet Bremen wird für das Forschungsprojekt X-Wakes vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R Helgoland"

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

54 15 00 N 007 33 00 O - 54 15 00 N 007 48 00 O - 54 09 00 N 007 48 00 O - 54 09 00 N 007 36 00 O - 54 10 00 N 007 33 00 O - 54 15 00 N 007 33 00 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

Grund - 350 Fuß über Grund

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 16. August 2021 bis zum 15. Oktober 2021 täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Im Rahmen der flexiblen Luftraumnutzung ist das Gebiet zeitweilig aktiv. Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Flugbeschränkungen können über die Frequenz 125,525 MHz („Langen Information") erfragt werden.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet sind mit Ausnahme der an der Forschungskampagne X-Wakes beteiligten unbemannten Luftfahrzeuge alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge, Flüge der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutzeinsatz sowie Ambulanzflüge nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle. Anfragen zum Durchflug können über Sprechfunk gestellt werden.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7,10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Bonn, den 27. Juli 2021

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
LF17/6163.2/6

Im Auftrag

Michael Lokay